

Änderung:

Beim Bauabschnitt I werden folgende Festsetzungen geändert:

- 5.4.1.1 Dach: Dachgauben: zulässig ab einer Dachneigung von 30° , Ansichtsfläche max. 2,20 qm, sind in der mittleren Hälfte der Dachfläche zulässig.
Je Dachseite ist maximal ein Quergiebel im mittleren Gebäudedrittel zugelassen. Maximale Breite 25% der Gebäudelänge. Die Firsthöhe muss mind. 1,00 m unter dem First des Hauptgebäude liegen.
- 5.4.1.2 Baukörper: Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite mind. 1,2 : 1,0
Festsetzung über Kniestockhöhe entfällt. Wandhöhe talseitig insgesamt max. 6,50 m. Bei Parzelle 7 - 9 ist eine Wandhöhe von max. 7,00 m zulässig. Bei Parzelle 6 ist eine talseitige Wandhöhe von 8,50 m, im gekennzeichneten Bereich ist eine Wandhöhe von 9,50 m (U+E+I) zulässig. Die Angabe der Wandhöhe bezieht sich jeweils auf die talseitige natürliche Geländeoberkante.
- 5.4.2 Nebengebäude: Satz 3 entfällt.
- 5.4.5 Gelände: Geländeänderungen auf dem Grundstück bis max. 1,20 m mit Mauern, Trockenmauern und Böschungen zulässig. Dabei sind scharfe und gerade Böschungskanten zu vermeiden. Geländeänderungen am Gebäude sind bis max. 1,80 m zulässig. Bei Parzelle 6 sind Geländeänderungen bis 3,00 m Höhe zulässig.